

Änderung und Neufassung der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Herxheim vom 16.12.2008

Der Ortsgemeinderat Herxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 46 b Abs. 1 Satz 1 GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

1. Abschnitt Einrichtung einer Jugendvertretung

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

(1) In der Ortsgemeinde Herxheim wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Die Jugendvertretung erhält die Bezeichnung Jugendparlament.

(2) Das Jugendparlament vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Ortsgemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Dem Jugendparlament obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

Auf Antrag des Jugendparlamentes hat der Ortsbürgermeister dem Ortsgemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben des Jugendparlamentes berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die/Der Vorsitzende oder ein Vertreter des Jugendparlamentes ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an den Sitzungen des Gemeinderates und/oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Sach- und Verfahrensanträge zu stellen. Bei sonstigen Angelegenheit, die im Ortsgemeinderat oder einem seiner Ausschüsse in öffentlicher Sitzung behandelt werden, kann der/die Vorsitzende an der Ortsgemeinderatssitzung oder Ausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen sind ihr/ihm zur Vorbereitung Sitzungsunterlagen, die den Rats-/Ausschussmitgliedern überlassen werden, zugänglich zu machen.

(3) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die die jungen Einwohnerinnen und Einwohner in besonderer Weise betreffen, soll das Jugendparlament rechtzeitig informiert werden.

(4) Das Jugendparlament soll zu Themen, die ihm vom Gemeinderat oder einem Ausschuss oder dem Ortsbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Das Jugendparlament erstellt zum Ende Ihrer Wahlzeit oder nach Aufforderung des Gemeinderates auch während der Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeiten und gibt ihn dem Ortsgemeinderat zur Kenntnis.

(6) Die Beteiligung des Jugendparlamentes bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c GemO.

§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von 2 ½ Jahren gewählt. Es findet eine Persönlichkeitswahl nach Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.
- (3) Das Jugendparlament ist nur dann gewählt, wenn sich an der Wahl mindestens 20 v.H. der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner beteiligen. Kommt diese Mindestwahlbeteiligung nicht zu Stande, so wird von der Einrichtung des Jugendparlamentes für die vorgesehene Wahlzeit abgesehen.
- (4) Ein Mitglied des Jugendparlamentes, das im Laufe seiner Amtszeit den Hauptwohnsitz in Herxheim aufgibt, scheidet aus dem Jugendparlament aus. In diesem Fall oder in sonstigen Fällen (Mandatsverzicht, Ausschluss etc.) rücken Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nach.
- (5) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Jugendparlamentes aufgrund der in Abs. 3 genannten Fällen unter 8 und ist eine Ergänzung durch Nachrücken von Ersatzleuten nicht möglich, so findet eine Neuwahl des Jugendparlamentes statt. Mit der Neuwahl beginnt eine neue Amtszeit des Jugendparlamentes.

§ 3 Wahl der Mitglieder

Die Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus dem 2. Abschnitt dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 20 § 21 Abs. 1, § 22 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Das Jugendparlament wählt eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz.
Nach Ablauf der Wahlzeit führt der/die Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn feststeht, dass das Mindestquorum für die Wahlbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht erreicht wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 3 werden die Befugnisse der/s Vorsitzenden vom Ortsbürgermeister ausgeübt.

§ 5

Ausschluss aus dem Jugendparlament

(1) Durch Beschluss des Jugendparlamentes kann ein Mitglied des Jugendparlamentes bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung aus dem Jugendparlament ausgeschlossen werden.

(2) Im übrigen ist § 31 GemO entsprechend anzuwenden (Ausschluss bei rechtskräftigem Strafurteil).

§ 6

Mitglied im Ausschuss für Jugend und Sport

Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte ein ständiges und ein stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Jugend und Sport der Ortsgemeinde Herxheim für die Dauer der Amtszeit des Jugendparlamentes.

Dieses Mitglied hat beratende Stimme, es hat das Recht Sach- und Verfahrensanträge zu stellen.

§ 7

Vertrauensperson

Dem Jugendparlament wird vom Gemeinderat eine Vertrauensperson zur Seite gestellt. Die Vertrauensperson wird von dem Jugendparlament aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt.

§ 8

Verhältnis zur Verbandsgemeindeverwaltung

Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt das Jugendparlament bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 9

Verfahren

(1) Die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Herxheim finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten können an den Sitzungen des Jugendparlamentes mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

2. Abschnitt

Wahl des Jugendparlamentes

§ 10

Wahlrecht und Wahlberechtigung

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Stimmabgabe das 14., aber nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Wahlleiter

Wahlleiter ist der Ortsbürgermeister, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende des amtierenden Jugendparlaments.

§ 12 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier wahlberechtigten oder dem amtierenden Jugendparlament angehörende Personen als Beisitzer.

Der Wahlausschuss stellt unmittelbar nach der Wahl das Gesamtergebnis fest und nimmt die Sitzverteilung vor.

§ 13 Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl im Wahllokal wird ein Wahlvorstand gebildet.

Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, mind. zwei Beisitzern und einem Schriftführer.

Der Wahlvorstand trägt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl im Wahllokal Sorge.

§ 14 Bildung der Wahlorgane

Bei der Bildung des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes sind nach Möglichkeit zum Jugendparlament wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.

§ 15 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Der Ortsgemeinderat setzt den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.
- (2) Die Wahlzeit wird vom Wahlleiter festgelegt.
- (3) Wahltag, Wahlzeit und Wahlverfahren (Wahlbekanntmachung) sind spätestens am 62. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Wählerverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung erstellt ein Wählerverzeichnis.

Einsicht in das Wählerverzeichnis wird nur gewährt, wenn Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses geltend gemacht werden.

§ 17 Bewerbung

(1) Alle wählbaren Jugendliche können sich um einen Sitz im Jugendparlament bewerben.

Bewerbungen von Kandidaten müssen spätestens am 40. Tag vor der Wahl vorliegen.

Bewerber sind zurückzuweisen, wenn sie die Wählbarkeit nicht besitzen. Eine Zulassung der Bewerber durch den Wahlausschuss findet nicht statt.

(2) Die Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber erfolgt spätestens am 30. Tag vor der Wahl.

(3) Stellen sich weniger als 12 Bewerber zur Wahl, so wird die Wahl nicht durchgeführt.

Eine neue Wahl soll nicht vor Ablauf eines halben Jahres stattfinden.

(4) Die §§ 15 bis 24 KWG (Wahlvorschläge) und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

§ 18 Wahlhandlung

Die Wahlhandlung, Ergebnisermittlung und die Sitzungen des Wahlausschuss sind öffentlich.

§ 19 Stimmzettel

Es wird ein amtlicher Stimmzettel erstellt auf dem die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Altersangabe aufgeführt werden.

§ 20 Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten können bis zu 12 Stimmen vergeben.

(2) Die Stimmabgabe kann mit Wahlschein durch Briefwahl oder im Wahllokal erfolgen.

Dabei ist sicherzustellen, dass jeder Wahlberechtigte sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann.

(3) Wahlumschläge werden nur bei Briefwahl verwendet.

§ 21 Briefwahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten spät. am 10. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Gleichzeitig erhalten alle Wahlberechtigten als Briefwahlunterlagen einen Wahlschein, einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, eine Information über die Möglichkeiten der Stimmabgabe sowie ein Antwortkuvert.

(3) Im Fall einer Briefwahl muss der Wahlbrief spätestens bis zum Schluss der Wahlzeit bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden zurückgewiesen und ungeöffnet nach Feststellung des Wahlergebnisses vernichtet.

§ 22 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind die 12 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Die Ergebnisermittlung findet nach Ablauf der Wahlzeit statt. Urnen- und Briefwahlergebnis sind gemeinsam zu ermitteln. Wahlbriefe von Wählerinnen und Wähler, die an der Urnenwahl teilgenommen haben, sind zurückzuweisen und ungeöffnet zu vernichten.

(3) Ort und Zeit der Ergebnisermittlung sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Wahlergebnis und Sitzverteilung sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 23 Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl.

§ 24 Ersatzleute

Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendparlament aus, ist eine Ersatzperson einzuberufen. Die Berufung der Ersatzperson erfolgt nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.

§ 25 Verbleiben im Amt

(10) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 19. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendparlament bleiben unberührt.

3. Abschnitt
§ 26
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.2002, geändert durch Satzung vom 26.11.2004 außer Kraft.

Herxheim, 16.12.2008

gez. Weiller
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, 16.12.2008

gez. Weiller
Ortsbürgermeister